

## IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 28. November 2016

### FDP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Shitsetsang-Wil)

*Art. 17 Abs. 1 Bst. h (neu): die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat.*

#### Begründung:

Den Sozialhilfebehörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Personen, die vorsätzlich ihre Vermögen vermindern, z.B. indem sie es verschenken oder durch gewagte Spekulationen verlieren, die Sozialhilfe verweigern oder kürzen können. Diese Bestimmung wirkt zum einen präventiv und hält Personen von diesen Verhaltensweisen ab. Zum anderen sollen Personen sanktioniert werden können, die den Solidaritätsgedanken des Sozialhilferechts missachten und auszunutzen versuchen.

Zur Konkretisierung der Tatbestände, die zu einer Sanktionierung führen können, erscheint ein Abstellen auf die Straftatbestände der «Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung» nach Art. 164 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.1; abgekürzt StGB) sowie der «Misswirtschaft» nach Art. 165 StGB als zweckmässig.

Eine vorsätzliche Vermögensminderung liegt nach Art. 164 StGB vor, wenn wissentlich und willentlich Vermögen vermindert wird, indem Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar werden, Vermögenswerte verschenkt oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert werden oder ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausgeschlagen werden oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet wird.

Misswirtschaft liegt nach Art. 165 StGB vor, wenn namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung die Sozialhilfeabhängigkeit herbeigeführt wird.

Die Formulierungen betreffend Vermögensminderung und Misswirtschaft knüpfen demnach an die Terminologie des StGB an, ohne jedoch sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale wie z.B. Gläubigerschädigung aufzunehmen.

Das Abstellen auf die Straftatbestände hat auch beweisrechtliche Vorteile. Die Sozialhilfebehörden können so namentlich Personen sanktionieren, die strafrechtlich aufgrund einer Vermögensminderung oder einer Misswirtschaft belangt wurden. Es erscheint sachgerecht, dass z.B. eine Person, die durch eine Vermögensminderung Gläubiger schädigt, auch im Sozialhilfebereich mit einer Sanktion rechnen muss.